

# FAHRLEHR-AUSBILDUNG NEU FAHR(SCHUL)LEHRER, ASSISTENT:IN

„Reform der 41. KFG-Novelle“

Inkrafttreten 1. Jänner 2023



Stand Oktober 2023  
Dr. Stefan Ebner  
Redaktion

## Vorwort



Die Reform der Fahrlehrerausbildung ab 1. Jänner 2024 bringt massive Neuerungen und eine Entbürokratisierung bei der Berufsausbildung für FahrlehrerInnen und FahrschullehrerInnen. Für die Bewerber wird der Einstieg in den Beruf künftig deutlich attraktiver. Die Ausbildung hat unverändert „dualen Charakter“, wobei Ausbildungsteile in den Fahrschulakademien und Fahrschulen modular ineinandergreifen.

Angehende FahrlehrerInnen erhalten bereits in der Anfangsphase ihrer Ausbildung das Gehalt eines Fahrlehrers bzw. einer Fahrlehrerin, wenn sie nach etwa eineinhalb Monaten eine neue Zwischenprüfung am Computer erfolgreich bestehen und damit den Status des Fahrlehrerassistenten erwerben. Mit der erfolgreichen Lehrbefähigungsprüfung nach vier bis sechs Monaten Gesamtausbildungszeit dürfen angehende FahrlehrerInnen ab sofort bei der Führerscheinausbildung neu auch Mehrphasen-Unterricht erteilen.

Auch bei Karriereschritten und Aufstiegschancen wird das Berufssystem künftig durchlässiger. Bei der Ausdehnung der Lehrberechtigung vom Fahrlehrer auf den Fahrschullehrer gelten kürzere Fristen und Lehrbefähigungsprüfungen werden anerkannt. Die Prüfung wird dadurch wesentlicher praxisgerechter.

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Arbeitskreises der Fahrschulen für die Konzipierung des neuen Ausbildungsmodells sowie den Experten des BMK für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen.

Mit 1. Juli 2024 ist die bestehende Fahrlehrerausbildung Geschichte. Die Reform der beruflichen Ausbildung von Fahrlehrern und Fahrschullehrern nach mehr als 25 Jahren wird die Qualität der Ausbildung zum Beruf des Fahrlehrers und des Fahrschullehrers in Österreich verbessern, um weiterhin eine in Europa vorbildliche Führerscheinausbildung zu gewährleisten. Zudem wollen wir damit dem Fachkräftemangel begegnen.

Dr. Joachim Steininger, Obmann  
Dr. Stefan Ebner, Geschäftsführer

<p>Hinweis: Dieses Dokument stellt Arbeitsdokument zur Fahrlehrausbildung dar.</p>
--

## SCHRITTE DER NEUEN FAHRLEHR-AUSBILDUNG

Zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung Klasse B sind sieben Schritte zu absolvieren (fünf Ausbildungsteile und zwei Prüfungen), danach kann die Fahrlehrerberechtigung auf weitere Führerscheinklassen sowie auf den Beruf des/der Fahrlehrer/in ausgedehnt werden.

### Schritte bei der Fahrlehrerberechtigung Klasse B

1. theoretisches Basiswissen
2. theoretisches Spezialwissen
3. praktische Ausbildung I
4. Computerprüfung (Berechtigung Fahrlehr-Assistent/in)
5. praktische Ausbildung II
6. theoretische Abschlussausbildung
7. Lehrbefähigungsprüfung B (Berechtigung Fahrlehrer/in B)

### Schritte bei Ausdehnungen der Fahrlehrerberechtigung auf weitere Klassen

1. theoretisches Spezialwissen
2. Praxis 1
3. Praxis 2
4. Lehrbefähigungsprüfung (Berechtigung Fahrlehrer/in weitere Klasse)

### Schritte zur Fahrschullehrerberechtigung und ihre Ausdehnung auf weitere Klassen

1. theoretische Ausbildung
2. Lehrbefähigungsprüfung (Vortrag, einmalig) (Berechtigung Fahrschullehrer/in)
3. Ausdehnung der Fahrschullehrerberechtigung per Antrag (prüfungsfrei)  
(Anerkennung auf Basis der Lehrbefähigungsprüfung der jeweiligen Klasse)

Bei der Ausbildung zur Fahrlehrerberechtigung Klasse B dürfen die Schritte 1, 2, 3 gleichzeitig absolviert werden, bei den Ausdehnungen die Schritte 1 und 2 gleichzeitig.

Künftig werden die Begriffe „Fahrlehrerberechtigung“ und „Fahrschullehrerberechtigung“ verwendet. Fragen des Gendering werden dadurch vermieden und die Lesbarkeit der Rechtstexte verbessert.

In diesem Dokument wird zur Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit der Begriff Fahrlehrer und Fahrschullehrer für männliche und weibliche Fahr(schul)lehrerInnen verwendet.

## AUSBILDUNG ZUM FAHRLEHRER B UND FAHRSCHULLEHRER (GRAPHIK)



## AUSBILDUNG BEI AUSDEHNUNG AUF WEITERE KLASSEN



## **Fahrlehrer-Ausbildung neu: Der Weg zum Fahrlehrer für Klasse B darauf aufbauend für weitere Klassen und zum Fahrschullehrer**

### **1. Block A (4 Wochen)**

Einstieg in Heimfahrschule (64 UE) „Schnuppern“, wenn der Kandidat keine „Heimfahrschule“ hat, dann Besuch einer Akademie

- 64 UE Theorie Basiswissen (in Heim-Fahrschule) insbesondere zum Beruf-Kennenlernen (netto 1,5 Wochen)

### **2. + 3. Block B (5 Wochen)**

Ausbildung zum Fahrlehr-Assistenten (120 UE)

- 120 UE Theorie Spezialwissen (in Akademie) (knapp 4 Wochen)
- 40 UE Praxis (Teil 1 in Akademie) (1,5 Wochen)

### **4. Prüfung zum Fahrlehr-Assistenten, neu (1/2 Tag)**

Theorieprüfung per Multiple-Choice-Test am Computer (behördl. Zwischentest)

- Prüfung zum „Fahrlehrer-Assistenten“ (nach 7 Wochen)

### **5. Block C (Berufseinstieg als „Fahrlehr-Assistent“) (4 Wochen)**

Praxis Ausbildung (Teil II in Heimfahrschule) (160 UE)

- 140 UE Fahrstunden geben (in Heimfahrschule), erster Unterricht sowie 20 UE Coaching erhalten beim Fahrstunden geben (in Heimfahrschule)

### **6. Block D (1 Woche)**

Abschluss Ausbildung (24 UE)

- 3 Tage Spezialgebiete (in Akademie) (Moderatorensseminar, Risikokompetenzseminar, Prüfungsvorbereitung) (nicht enthalten sind Spritsparen, E-Mobilitätstrainer, Instruktorausbildung)

### **7. Lehrbefähigungsprüfung Klasse B (1/2 Tag)**

Prüfung vor Prüfungskommission

- Prüfung zum/zur Fahrlehrer/in (Erwerb der Fahrlehr-Berechtigung Klasse B), die kommissionelle Prüfung bleibt unverändert (nach 12 Wochen)

### **8. Fahrlehrberechtigung für weitere Klassen (einige Tage bis 2 Wochen)**

Ausdehnungsausbildung mit unveränderter Prüfung zum Abschluss

- 12 UE bis 80 UE Ausbildung (bei Klassen BE bzw. A am längsten) mit Theorie zu Spezialwissen in Akademie sowie Praxis je zur Hälfte in Akademie und Fahrschule sowie Lehrbefähigungsprüfung für jede weitere Klasse

### **9. Fahrschullehrberechtigung (1 Woche)**

Ausdehnungsausbildung mit einmaligem Vortrag vor Kommission.

- 40 UE klassenneutrale Ausbildung in Akademie  
Auflagen sind u.a. Matura oder zweijährige Praxis als Fahrlehrer (statt fünf)

### **10. Lehrbefähigungsprüfungen und Ausdehnungen von Lehrberechtigungen**

Die Lehrbefähigungsprüfung besteht aus mündlicher Prüfung und Prüfungsfahrt

- Fahrschullehrer: zusätzlich Vortrag (für erste Klasse als Fahrschullehrer)
- Fahrschullehrer-Ausdehnung: Anerkennung der jeweiligen Fahrlehrerprüfung

### **11. Weiterbildung für Fahrlehrer verpflichtend**

Eingeführt wird eine verpflichtende Weiterbildung

- Weiterbildung von 2 Tagen innerhalb von 4 Jahren

# AUSSAGEN ZUR NEUEN BERUFSAUSBILDUNG

## VORTEILE FÜR DEN FAHRLEHRER

- Leichter Zugang zum Beruf des Fahrlehrers (FL)
- „Schnupperphase“ (Kennenlernen des Berufs in Fahrschule) wird eingeführt, dabei kann der Fahrlehrer feststellen, ob ihm Beruf gefällt (64 UE).  
Der Inhaber kann feststellen, ob ihm der Kandidat für den FL-Beruf gefällt
- Bis zum ersten Verdienst verkürzt sich der Zeitraum vom Ausbildungsbeginn weg auf 7-8 Wochen ab Status „Fahrlehr-Assistent“ statt derzeit alt 4-6 Monate
- Frühere Entlohnung: für die Praxis ja, d.h. mind. 64 Prozent der Ausbildungszeit
- Leichter, rascher Aufstieg zum Fahrschullehrer (prüfungsfrei)
- Ein Großteil der Ausbildung kann bereits in der Region (Fahrschule vor Ort) erfolgen

## VORTEILE FÜR DIE FAHRSCHULE

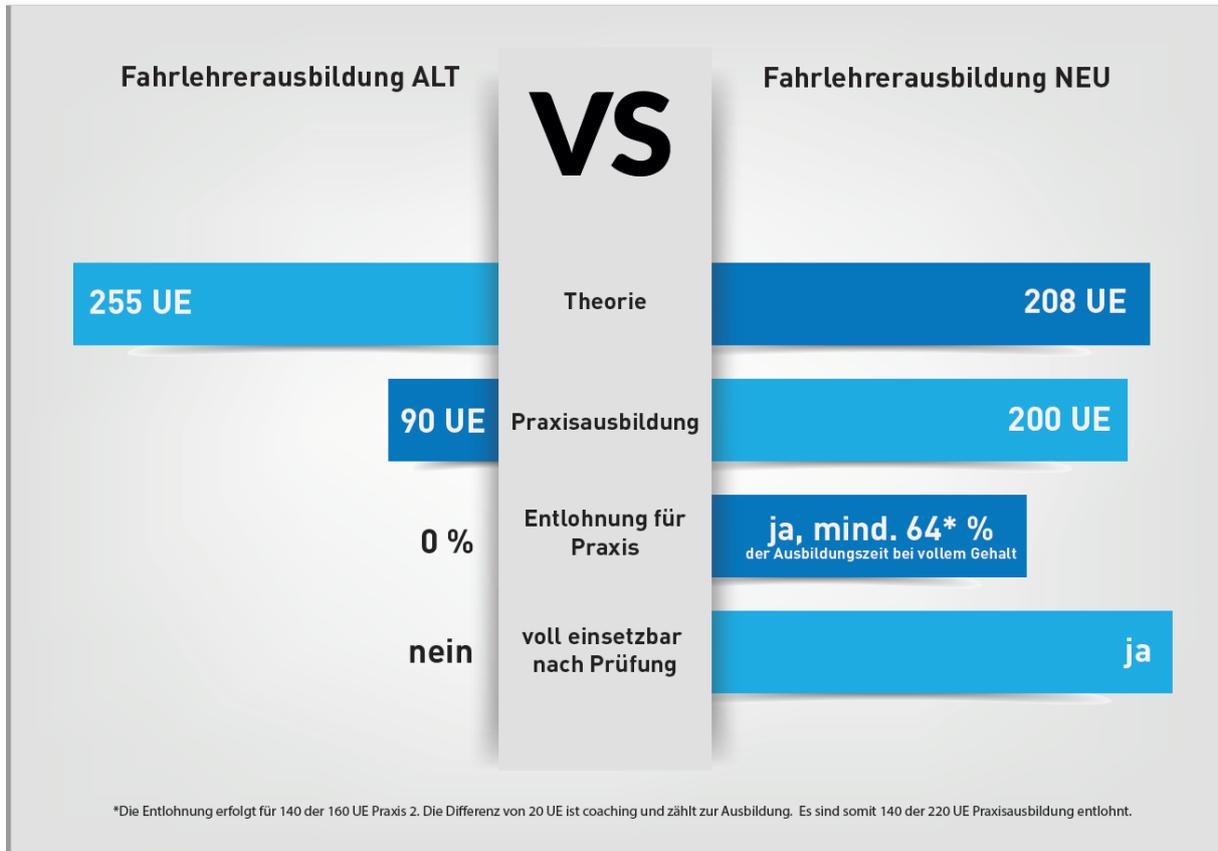
- Fahrlehrer ist leichter rekrutierbar und früher einsetzbar  
die Ausbildung neu ist: schlanker, effizienter, kostengünstiger, besser, moderner
- Neuer Fahrlehrer ist sofort „universell“ einsetzbar, kompetenter.
- FL neu ist voll einsetzbar, wenn er von der Akademie kommt  
(derzeit/früher ein „theorielastiger Einsteiger“, ein besserer „Hilfsbremser“)
- Nach Prüfung am Computer zum Fahrlehrer-Assistent ist dieser voll einsetzbar nach insgesamt 7 Wochen (bzw. nach 5 Wochen Akademie).

## NEUES BEI INHALTEN UND ABLAUF DER AUSBILDUNG

- Die Theorie in der Akademie wird kompakter (176 UE statt 255 UE) (auf 70 %)
- Reiner Präsenzunterricht in Akademie (ohne E-Learning)
- Theorie neu: Schnuppern + Akademie (240 UE statt 255 UE) (insg. etwas kürzer)
- Praxis neu: 220 UE statt 90 UE (um 2,5fach) (auf 250 Prozent erhöht)
- Praxis in der Fahrschule eingeführt (ab Fahrlehrer Assistent)
- Theorieprüfung (Computer) zum Fahrlehrer-Assistenten wird eingeführt
- Fahrlehrer-Assistent hat zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 200 Ausbildungsstunden hinter sich sowie eine bestandene PC-Prüfung zum FL-Ass.
- Bisher war FL praktisch nicht einsetzbar, weil zu theorielastig von Akademie gekommen mit geringem Praxis-Anteil
- Neuer Fahrlehrerassistent: hat Theoretische Grundlagen (Schnuppern), vertieftes Verkehrswissen (Akademie) und wurde hinsichtlich Praxis-Unterricht gecoacht und geschult (Akademie)
- Nach nur 7-8 Wochen erfolgt der bezahlte Berufseinstieg als Fahrlehr-Assistent in der Fahrschule, wobei ein Coaching erfolgt.
- Vermittlung von pädagogischer Kompetenz von erfahrenen Routiniers (Kollegen).
- Qualitätssicherungsprozess durch Coaching (Feedback zum Fortschritt durch Coach).

# GEGENÜBERSTELLUNG AUSBILDUNG ALT UND NEU

Ausgewählte Bereiche (Theorie, Praxis, Gehalt, Einsetzbarkeit)



## **Einleitende Bemerkungen**

**Der Ausbildungszeitraum beträgt künftig ein halbes Jahr.**

Sowohl bei den Fahrlehrern als auch bei den Fahrschullehrern herrscht eine starke Nachfrage der Fahrschulen (Fachkräftemangel). Interessenten für den Beruf des Fahrlehrers sind häufig frühere Lkw-Lenker, Taxi-Lenker, Lehrer oder an Teilzeittätigkeiten Interessierte, Studenten, Frauen (Zuverdienst). Eine Ausbildung wird auch während einer Arbeitslosigkeit (Umschulung) absolviert.

Kandidaten, die zB am Jahresanfang eine Ausbildung beginnen, werden zur Jahresmitte fertig (Abschlussprüfung). Ausbildungsgänge können jedoch auch kompakter gestaltet werden oder auch länger dauern (bei berufsbegleitender Ausbildung). Bisher ist ein Fahrlehrer während der Ausbildung 5 Monate ohne Verdienst oder 5 Monate arbeitslos. Künftig ist dieser bereits nach 2 Monaten einsetzbar mit Verdienst statt bisher 6 Monaten.

Die Ausbildungsschritte 1, 2 und 3 dürfen gleichzeitig absolviert werden. Ausdehnungsausbildungen (für weitere Klassen, Fahrschullehrer/in dürfen gleichzeitig absolviert werden (vor der ersten Lehrbefähigungsprüfung zum Erwerb der Fahrlehrerberechtigung Klasse B).

## **1. Block A (4 Wochen)**

**Einstieg in der Heimfahrschule (64 UE)**

Ein Kandidat ohne Heimfahrschule kann er alternativ einer Akademie besuchen.

- 64 UE Theorie Basiswissen (in Heim-Fahrschule) zum Beruf-Kennenlernen,
- Empfehlung: weitere 10 UE Mitfahren (Beobachten, Fahrstunden live erfahren)

### **Inhalt:**

Der Kandidat soll beim „Schnuppern“ erstes Wissen vermittelt bekommen und das Berufsbild kennenlernen. Die Dauer soll etwa 2 Theoriekurse (2 x 32 UE = 64 UE) betragen (z.B. Besuch von B-Kursen abends über mehrere Wochen). Nach Jahren der „Ferne vom Detailwissen, weil der eigene Führerschein-Erwerb schon Jahre zurückliegt“, sollen die Kandidaten die Verkehrsregeln neuerlich vorgetragen bekommen bzw. neue Vorschriften hören. Dabei soll der Kandidat auch eine „simulierte“ Theorieprüfung absolvieren. Viele Schüler erkundigen sich bei Fahrlehrern hinsichtlich Prüfungsfragen. Daher sollte sich ein Fahrlehrer-Kandidat mit den Fragen bereits beschäftigt haben.

### **Bemerkungen:**

Der Kandidat (K.) verdient bei Block A nichts (unbezahlt). Der Fahrschulbesitzer hat den Kandidaten jedoch bei sich bzw um sich herum, kann sehen wie sich der K. fühlt, verhält usw. Der Inhaber bekommt ein Gefühl, ob sich ein stimmiges Arbeitsverhältnis entwickeln kann und lernt die Person näher kennen, die er später in die Akademie entsendet. Der K. lernt seinen künftigen Arbeitsplatz bzw. sein Berufsumfeld (samt Kollegen) kennen.

Die Fahrschule (FS) hat keine Kosten für die Akademie zu entrichten. Derzeit wird in der Akademie (A) auch Theorie als Teil der 285 UE vorgetragen mit anfallenden Teilnahmegebühren.

Nach der Vermittlung des „Schnupperwissens“ (in FS oder AK) hat Kandidat das Niveau eines Führerschein-Prüfungskandidaten, der eine Prüfung erfolgreich bestanden hat. Bemerkung: Schon derzeit darf ein Teil der Ausbildung von einer Akademie in die Fahrschule verlegt werden. Tipp: Zusätzlich dazu, soll der Kandidat 10 UE Fahrstunden begleiten, um das Berufsbild auch in der Praxis kennen zu lernen. Weiß ein Kandidat, was auf ihn zukommt, ist die Aussteiger-Rate nach dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn (in der Akademie) geringer.

## **2.+3. Block B (5 Wochen)**

**Ausbildung zum Fahrlehrer-Assistenten (160 UE) in der Akademie**

- 120 UE Theorie Spezialwissen (in Akademie)
- 40 UE Praxis (Teil 1 in Akademie)

**120 UE Theorie Spezialwissen (in Akademie), Erläuterung**

### **Inhalt:**

Teilt man die 120 UE auf 5 Wochen auf, verbringt der Kandidat (K) knapp mehr als 30 UE pro Woche in der Akademie („aufgeteilt“ 30,4 UE pro Woche). Zum Vortragsprogramm gehören etwa (eine Woche) Intensivvorträge mit externen Vortragenden (z.B. Tagesvorträge von AK/WK zu Berufsrecht, Rechtsanwalt zu Allg. Rechtskunde, Psychologen).

120 UE FL-Spezialwissen, davon zB 12 UE Lernen und Lehren (Vortragender Psychologe, Pädagoge), 8 UE Allg. Rechtskunde (Jurist), 8 UE Arbeitsrecht (Vertreter der Sozialpartner). Details enthält der Vorschlag zur neuen Anlage KDV Anlage 10d.

### **Bemerkungen:**

Der Kandidat (K) verdient bei Block A „Schnuppern“ nichts (und ist unbezahlt), ebenso bei Block B. In der Akademie (A.) wird das zu schulende Wissen kompakt vermittelt in 120 UE intensivem Unterricht (anstatt derzeit in 285 UE in A. mit 255 UE + 30 UE Praxis), wobei Zeitpläne verkürzt werden können (Selbststudium). 285 UE werden dzt häufig nicht in voller Länge gemacht (z.B 3-4 Tage in A., danach Selbststudium). Die Akademie-Zeit neu soll nicht verkürzbar sein und mit 100 Prozent Präsenzunterricht absolviert werden.

**40 UE Praxis (Teil 1 in Akademie), Erläuterung**

### **Inhalt:**

Kernstück ist der Lehrplan aus dem „Handschuhfach“ des Fahrschulfahrzeugs. Gemacht werden „Rollenspiele“ zum Lehrplan (Lehrplan B). Wie läuft die Ausbildung ab. In welcher Reihenfolge werden Stoffgebiete abgearbeitet (zuerst betreffend Fahrzeug, dann erst Fahrfertigkeiten wie Kurvenfahren. Der K macht Übungen durch: Slalom aufbauen, 8er aufbauen, Schalten können, Rechtsfahren. Start mit 2 Tagen Lehrsaal, dann 10 Tage draußen am Übungsplatz, Fahren auch Freilandstraße, im Stadtverkehr. Der Schulende simuliert die Übungen der ersten Fahrstunden eines Schülers. Der Schulende (= Ausbilder) simuliert dabei den Schüler, der fehlerhaft fährt und zB „zur Kreuzung donnert“, der Kandidat zum Fahrlehrer-Assistent (am Beifahrersitz) muss kommentieren. Inhalte sind das Üben des Prüferhandbuchs und des Lehrplaninhaltes (im Lehrsaal) sowie das Lehrplan-Training am Platz (Stangenpendeln, Sitzeinstellung) mittels Durchspielens von Vorgaben. Zusätzlich soll der Kandidat in der Praxis im Rollenspiel die Kompetenz erwerben, den Lehrplan auch tatsächlich zu vermitteln, den Schüler in die Kommentierung der Situation einzubinden, das Fahrzeug auch von der Beifahrerseite sicher zu beherrschen und im Gefahrenfall führend einzugreifen, falls nötig (§114 Abs 4. KFG).

### **Bemerkungen:**

Im Fahrzeug sitzen zB Ausbilder und drei Kandidaten zum FL-Assistenten, dh 4 Personen. Der künftige Fahrlehrer muss lernen und wissen, wie er dem Schüler Sachverhalte erklärt (pädagogisch richtig). Allenfalls werden dabei auch die Sitzplätze gewechselt (Kommentieren von fehlerhaftem Fahren). Erworben werden Kenntnisse, moderne Inhalte in der Theorie bei einem stufenweisen Aufbau des Lehrganges, Prüferhandbuch, L17 Ausbildung. Die Inhalte der Fahrlehrerausbildung sind deckungsgleich mit jenen der Führerscheinprüfung. Abgelöst wird die bisherige Praxis II/Teil I Mitfahren (30 UE, bei dem die Kandidaten bis jetzt nur zusehen) durch eine neue Praktische Ausbildung I von 40 UE (bisher 30 UE) inklusiv Rollenspielen und selbst erleben des Lehrplanes.

#### **4. Prüfung zum Fahrlehr-Assistenten, neu (1/2 Tag)**

- Prüfung zum „Fahrlehr-Assistenten“

Ein Zwischentest in Form eines Multiple-Choice-Tests am Computer (mit behördlicher Aufsicht) unter Behördenaufsicht wird eingeführt. Erstmals gibt es erstmals einen Theorietest bei der Fahrlehrerausbildung. Der Kandidat erwirbt den Status Fahrlehr-Assistent (nach etwa 7 Wochen).

##### **Inhalt:**

Bei einer PC-Prüfung (Multiple Choice aus 426 Fragen, Stand Oktober 2023) erfolgt eine Wissensabfrage. (Ein Vorschlag für einen Fragenkatalog wurde bereits erarbeitet, Multiple Choice). Technisch wird die Computerprüfung zum Fahrlehrerassistenten als Modul „angehängt“ ergänzend zur klassischen Führerscheinprüfung (bei der Programmierfabrik). Die Computerprüfung erfolgt unter Behördenaufsicht (vergleichbar der klassischen Theorieprüfung).

Eine Computerprüfung zum Fahrlehr-Assistenten ist nur einmalig vorgesehen, nämlich als Zwischenschritt zwischen den Ausbildungsschritten zum Erwerb der Fahrlehrerberechtigung Klasse B. Bei Ausdehnungen auf weitere Klassen sowie den Fahrschullehrer ist keine Computerprüfung dazwischen vorgesehen.

Sowohl die Überarbeitung des Lehrplans KDV Anlage 10 d und die Fragen für die PC-Prüfung zum Fahrlehrer-Assistenten wurden dem BMK übermittelt.

##### **Computerprüfung zum Fahrlehr-Assistenten unter Behördenaufsicht**

Vor der Prüfung zum Fahrlehr-Assistenten erfolgt bereits die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit durch die Behörde (und damit vorgezogen wie bisher zur abschließenden Lehrbefähigungsprüfung).

Das Verfahren gem § 109 KFG wird bei der Computerprüfung damit bereits abgewickelt sein, nämlich die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit sowie die Prüfung des Führerscheinbesitz von mind. 3 Jahren und mind. 3 Jahre tatsächliche Fahrpraxis oder zumindest eine einjährige tatsächliche Fahrpraxis samt Lehrplanseminar.

Beim Durchfallen bei der Fahrlehrer-Assistentenprüfung ist eine Wartezeit von zwei Wochen vorgesehen. Die Prüfung kann jedoch mehrmals wiederholt werden. Es ist keine Deckelung der Antritte vorgesehen.

PC-Prüfungsaufsicht durch die Behörde gewährleistet eine seriöse Überwachung des Prüfungsvorgangs. Dadurch kann das Image entsprechend hochgehalten werden. Details zur behördlichen Aufsicht werden erst festgelegt (ggf. Prüfung im Zuge mit FL-Kandidaten aufgefüllten, erweiterten Prüflisten).

Ein halber Tag sollte Prüfungsvorbereitung in der Akademie sein.

Die 426 Multiple-Choice-Fragen sind in 20 Themen gruppiert. 40 Prüfungsfragen werden gestellt. Es gibt keine unterschiedlichen Punkteanzahlen für die einzelnen Fragen (sämtliche Fragen sind gleichwertig. Pro Prüfung sollten 40 Fragen nach Zufallsprinzip ausgewählt werden, wobei aus jedem Thema mindestens eine Frage gestellt werden sollte. Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 30 Minuten. Für eine erfolgreiche Prüfung müssen 80 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden, d.h. mindestens 32 der 40 Prüfungsfragen müssen richtig sein.

## **5. Block C (4 Wochen) - Einstieg als „Fahrlehrer-Assistent“ in der Fahrschule Praxis Ausbildung (Teil 2 in Heimfahrschule) (160 UE)**

- 140 UE Fahrstunden erteilen (alleine lernen) (in Heimfahrschule)
- 20 UE Coaching erhalten beim Fahrstunden erteilen (in Heimfahrschule)

### **Inhalt:**

Diese große Neuerung ist das Highlight der Reform der Fahrlehrer-Ausbildung. Ab diesem Zeitpunkt ist der Fahrlehrerassistent bei der Fahrschule angestellt (Beginn der Anstellung). Der Fahrlehr-Assistent sammelt Erfahrungen in Heimfahrschule 4 Wochen lang.

Während der 160 UE darf der Fahrlehrerassistent bei der Vorschulung, Grundschulung und Hauptschulung Fahrstunden geben. Mitfahren bei einer Fahrstunde ist erlaubt, wird jedoch nicht in die 160 UE eingerechnet.

Die 40 h Wochenpakete werden „sinngemäß“ aufgeteilt in 35+5=40 UE Pakete. Der „junge“ Fahrlehr-Assistent fährt 35 UE alleine und 5 UE mit einem Coach. 35 UE pro Woche darf der Fahrlehr-Assistent alleine Unterricht geben. Jede achte Stunde wird er gecoacht. Damit sollte den fachlichen Schulungsanforderungen ausreichend Rechnung getragen werden.

Bei den Fahrten mit dem Coach sitzen drei Personen im Auto (vgl. Feedbackfahrten). Dh der Fahrschüler, der eine Fahrstunde absolviert, der Fahrlehrerassistent sowie der Coach. Coach fährt mit und gibt anschließend dem Fahrlehrerassistenten ein Feedback. „Wie gut erklärt“ der FL-Assistent Situationen bei Fahrten auf Freilandstraßen, im Stadtverkehr uws.

Voraussetzungen für einen Coach: Als Fahrlehrcoach dürfen der Inhaber/die Inhaberin oder der Leiter/die Leiterin der Fahrschule oder Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung fungieren. Ein gesondertes Zusatzseminar ist nicht vorgeschrieben. Für einen Fahrlehrcoach ist im Kollektivvertrag keine Sonderregelung (zB KV-Zuschlag) vorgesehen (vergleichbar dem Zuschlag für Fahrschulleiter).

### **Bemerkungen:**

Der Fahrlehrerassistent bezieht sein erstes Gehalt (100 Prozent des KV Gehalts auf Niveau eines Fahrlehrers im ersten Berufsjahr) und wird begleitet vom Fahrlehrcoach. Es entstehen der Fahrschule Kosten für den Fahrlehrerassistent. Das Zeitfenster für die Absolvierung der Lehrbefähigungsprüfung ist befristet mit vier Monaten. Das Schulungserfordernis beträgt mindestens 160 UE.

Eine Frist-Verlängerung für die Erfüllung der 160 UE soll es nur im Gesundheitsfall geben (wegen Krankheit). Jedenfalls endet im Verlängerungsfall dieser Ausbildungsschritt mit dem Erreichen der 160 UE.

Die neue Regelung ist nicht vergleichbar mit jener über den früheren Probefahrlehrer.

Das Zeitfenster für die Erteilung von Unterrichtseinheiten (mindestens 160 EU) bis zur Lehrbefähigungsprüfung dauert höchstens vier Monate. Pro Woche erteilt ein Fahrlehrer 45 Lektionen (knapp 200 pro Monat), das ergibt ein oberes Potential von ca. 700 bis 800 erteilten Lektionen in vier Monaten vor der abschließenden Lehrbefähigungsprüfung.

## **Kommentare zum Block C (Einstieg als Fahrlehrer-Assistent) als besondere Neuerung**

- Der Praxisanteil ist hoch, dieser wird ausgedehnt im Vergleich zu zuvor (verdoppelt)
- Der Fahrlehrerassistent erhält pädagogische Kompetenz vermittelt
- Das Coaching ist neu (qualitatives Feedback) als Element der Qualitätssicherung  
Zu allen Verkehrsanforderungen abgedeckte Praxis ist gegeben samt unmittelbarer Rückkopplung zu realen Verkehrssituationen

### **Anreize für Neueinsteiger durch Reduktion der Ausbildungskosten**

- Derzeit „zahlt“ der Fahrlehrer-Kandidat sämtliche 285 UE in Akademie
- Künftig sind nur zu bezahlen vom Kandidaten (160 UE + 24 UE)  
120 UE Theorie in Akademie (zB während Umschulung, Arb.losigkeit, berufsbegleitend)  
40 UE Praxis in Akademie (zB während Umschulung, Arbeitslosigkeit, berufsbegleitend)  
24 UE Theorie in Akad. Abschlusswoche (3 Tage) (zB schon angestellt in FS, in Freizeit)
- trotz neuer Gesamtsumme 460 UE (gesamter Ausbildungsumfang Theorie + Praxis) entstehen dem Fahrlehrer-Kandidaten keine „Ausbildungs(kurs)kosten“ für  
64 UE in eigener Fahrschule (anfangs während Schnupperphase)  
140 UE Praxis ohne Coaching in eigener FS (Assistent erhält schon erstes Gehalt)
- weiters entstehen der FS keine Kosten für Kandidat (auch keine Lohnkosten für FS  
64 UE Schnuppern in Fahrschule (anfänglich, vor der Berufswahl)  
20 UE Praxis mit Coaching in eigener FS (gecoachte Fahrten außerhalb des Dienstes)

#### **Conclusio:**

Kandidat bezahlt selbst neu 236 UE statt bisher 285 UE für Akademie.

Fahrschule entlohnt für 140 UE Unterrichtserteilung als Fahrlehrerassistent.

Für 84 UE entstehen weder Kosten für den Kandidaten noch erfolgt eine Bezahlung.

Summe 460 UE

- Vom Ausbildungsbeginn weg verkürzt sich der Zeitraum bis zum ersten Verdienst auf 8 Wochen statt derzeit auf 4 bis 6 Monate.

## 6. Block D (1 Woche)

Abschluss der Ausbildung in der Akademie (24 UE)

- 24 UE, Spezialgebiete: Risikokompetenzseminar (AM, A), Moderatorensseminar (Mehrphase, L17, B-L), Prüfungsvorbereitung

Absolventen des sog. Abschlussseminars, das auch das Moderatorensseminar und das Risikokompetenzseminar umfasst, können künftig ab sofort Unterricht im Rahmen der Mehrphase erteilen bzw. AM-Fahrstunden geben (nach Lehrbefähigungsprüfung). Knapp eine Woche dauert der Abschlussblock samt Prüfungsvorbereitung.

### Inhalt:

Der Kandidat wird „rundum“ voll ausgebildet, benötigt in der ersten Phase nach der Lehrbefähigungsprüfung nach „diesem Feinschliff“ keine weiteren Zusatzausbildungen.

### Risikokompetenz-Seminar

Dieses dauert 1 Tag (8 UE) und auch für einen Fahrlehrer Klasse B verpflichtend (enthält 8 UE Verkehrspsychologie) und berechtigt zur AM Praxisausbildung und (später zur A Ausbildung, wenn die A-Fahrlehrerberechtigung erworben wird), dh künftig sind sämtlich B-Fahrlehrer ab sofort automatisch auch Praxis-Mopedausbilder.

- **AM-Praxis als B-Fahrlehrer** darf mit Risikokompetenz-Seminar erteilt werden (nicht erteilt werden darf die AM Theorie, die durch Fahrschullehrer erteilt wird).

### Moderatoren-Seminar

Es dauert 1,5 Tage (12 UE) und auch für einen Fahrlehrer Klasse B verpflichtend (enthält 2 UE Verkehrspsychologie, Rechtliches, Fehlerberurteilung) und berechtigt zur Abnahme der 1.+2. Perfektionsfahrt in der Mehrphase nach der Ersterteilung des Führerscheins und Schulungen, wo an Schulungen eine Elternbeteiligung gegeben ist.

- **Mehrphase Erste Perfektionsfahrt** (bei B-L, bei B-Vollausbildung)
- **Mehrphase Zweite Perfektionsfahrt** (bei L17, bei B-L, bei B-Vollausbildung)
- **Beobachtungsfahrt** (bei L nach 1000 km, mit Eltern)
- **Begleitende Schulung** (bei L17 nach 1000, 2000 km mit Eltern)
- **Praktische Perfektionsschulung** (bei L17 nach 3000 km)

Die **Theoretische Einweisung** (Elternweisung, Begleiterschulung). Neue Fahrlehrer dürfen diese (wie bisher) nur im 1:1 Unterricht durchführen. Die Theoretische Einweisung in der Gruppe dürfen nur Fahrschullehrer durchführen.

**Übergangsbestimmung:** Für junge Fahrlehrer nach dem alten System, deren Tätigkeit als Fahrlehrer noch kürzer als drei Jahre ist, gilt: Sie brauchen nicht mehr bis zur Erfüllung der vollen drei Jahre Tätigkeit als Fahrlehrer zu warten, sondern dürfen ab sofort Mehrphasenunterricht erteilen, wenn sie das Moderatorensseminar bereits absolviert haben oder dieses (innerhalb der bisherigen drei Jahre) absolvieren.

### Bemerkungen:

Gesonderte Aufbau-Seminare wie die Schulung durch sog. „Mastertrainer“ zum „Fahrlehrer Elektromobilität“ sowie die Ausbildung zum „Sprintspartrainer“ nach den Zertifizierungsvorgaben des BMK sind nicht integriert in die neue Fahrlehrer-Ausbildung. Ebenfalls nicht integriert ist die Ausbildung zum „Instruktor“ für Fahrsicherheitstrainings (Zertifizierung durch Mehrphasenkommission). Bisher muss in den Sekretariaten der Fahrschulen bei der Einteilung der Fahrlehrer (Zuweisung von Fahrstunden, Begleiterschulungen) oft „herumdisponiert“ werden, weil bei der Ausbildung verschiedene Auflagen und Voraussetzungen für den Fahrlehrer gelten (Mehrphasenausbildung: mind. ein Jahr praktische Tätigkeit als Fahrschullehrer plus Schulung oder drei Jahre als Fahrlehrer plus Schulung; Risikokompetenzseminar bei Klasse A). Ein bürokratischer Aufwand entfällt damit. Mit dem neuen Abschluss-Seminar und der erfolgreichen Prüfung vor einer Kommission ist der Fahrlehrer voll ausgebildet und „rundum“ einsetzbar.

## **7. Lehrbefähigungsprüfung Klasse B (1/2 Tag)**

### **Prüfung vor Prüfungskommission**

- **Prüfung zum/zur Fahrlehrer/in (Erwerb der Fahrlehr-Berechtigung Klasse B), diese kommissionelle Prüfung bleibt unverändert (nach 12 Wochen)**

Die Abschlussprüfung vor einer Kommission bleibt unverändert. Die kommissionelle Prüfung soll später weiterentwickelt werden. Die Fragen der Kommission sollten sich an der PC-Prüfung orientieren, jedoch Schwerpunkte in Richtung Wissensvermittlung setzen („Wie erklären Sie Ihrem Schüler ...?“, „Was erklären Sie Ihrem Schüler zu dieser Situation ...?“). Reines Abfragen von Paragraphen aus den Rechtsvorschriften soll vermieden werden. Stattdessen soll der Sachverständige herausfinden, ob der Kandidat die Materie in der Praxis oder auch im Theoriekurs erklären kann.

Überlegungen für die Zukunft betreffen die 30-Tagesfrist für Prüfungswiederholungen, ob die Theorie und die Praxis an einem Tag stattfinden (müssen), wieviele Personen bei der Prüfung im Fahrzeuge sitzen, wer lenkt das Prüfungsfahrzeug, von welchem Sitzplatz erfolgen Kommentierungen usw.

### **Inhalt:**

Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung ... hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

Der Prüfungswerber kann künftig (in gewisser Weise) frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will. Der Prüfungsstelle ist bei jenem Landeshauptmann, in dessen geographischen Einzugsgebiet der Standort der Akademie befindet.

### **Bemerkungen:**

Lehrbefähigungsprüfungen für den Erwerb der Fahrlehrberechtigung für weitere Klassen bleiben ebenfalls unverändert. Als Zwischenschritt bei der Ausbildung ist keine Computerprüfung vorgesehen.

Nach dem vorliegenden Konzept entfällt künftig die „klassische Prüfung“ für Fahrschullehrer (nach Absolvierung eines Aufbaumoduls). Es ist einmalig ein Vortrag vor der Prüfungskommission zu halten zu einem Thema, das den Fahrschulunterricht betrifft.

## 8. Fahrlehrerberechtigung für weitere Klassen (einige Tage bis 2 Wochen)

Ausdehnungsausbildung mit unveränderter Prüfung zum Abschluss

- 12 UE bis 80 UE Ausbildung (bei Klassen BE bzw. A am längsten) mit Theorie zu Spezialwissen in Akademie sowie Praxis je zur Hälfte in Akademie und Fahrschule sowie Lehrbefähigungsprüfung für jede weitere Klasse

Bei der Ausdehnung der Fahrlehrerberechtigung für die Klasse B auf weitere Klassen sind folgende Schritte vorgesehen.

Schritte bei Ausdehnungen der Fahrlehrerberechtigung auf weitere Klassen:

1. Theoretisches Spezialwissen, in der Akademie
2. Praxis 1, in der Akademie
3. Praxis 2, Mitfahren und Üben wie Fahrunterricht erteilt wird, in der Fahrschule
4. Lehrbefähigungsprüfung (Berechtigung Fahrlehrer/in weitere Klasse)  
Die Lehrbefähigungsprüfung besteht unverändert aus einer mündlichen Prüfung und einer praktischen Prüfungsfahrt

Aufbauend auf der Ausbildung für die Klasse B und dem Grundwissen ist für die weiteren Klassen folgende Ausbildung zu absolvieren, wobei die Schritte 1 und 2 jeweils auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

### Klasse A

- 12 UE Spezialwissen Klasse A in Akademie (Ak)
  - 16 UE Praxis 1 in Ak: Grundfahrtechnik, Fahren im Verkehr, Übungen mit max 4 Teiln.
  - 32 UE Praxis 2 in einer Fahrschule
- Es gibt künftig keinen neuen „reinen Fahrlehrer Klasse A“, der nur Klasse A schult.

### Klasse BE

- 4 UE Spezialwissen Klasse BE in Akademie (Ak)
- 4 UE Praxis 1 in Ak: Grundfahrtechnik, Fahren im Verk., An-/Abkoppeln, zurückschieben
- 4 UE Praxis 2 in einer Fahrschule

### Klasse C

- 28 UE Spezialwissen Klasse C in Ak
- 16 UE Praxis 1 in Akademie
- 16 UE Praxis 2 in einer Fahrschule

### Klasse D

- 8 UE Spezialwissen Klasse D in Ak
- 8 UE Praxis 1 in Akademie
- 8 UE Praxis 2 in einer Fahrschule

### Klasse CE

- 8 UE Spezialwissen Klasse CE in Ak
- 8 UE Praxis 1 in Akademie
- 8 UE Praxis 2 in einer Fahrschule

### Klasse F

- 8 E Spezialwissen Klasse F in Ak
- 4 UE Praxis 1 in Akademie
- 4 UE Praxis 2 in einer Fahrschule.

Ausdehnungen: Die Ausbildungsschritte starten mit einem Akademie-Teil mit „Schnuppern/Lehrplan“ zur Klasse, Schulung und Praxis in der Akademie. Es ist zulässig, die Ausbildung hinsichtlich mehrerer Klassen gleichzeitig zu absolvieren.

Eine Zwischenprüfung (Computer-Prüfung) ist bei Ausdehnungen (auf andere Fahrlehrer-Klassen und den Fahrschullehrer) nicht vorgesehen. Bei der Rückkehr aus der Akademie in die Fahrschule darf der Fahrlehrer die „ausgedehnte“ Klasse noch nicht unterrichten (erst nach der Fahrlehrerprüfung). Die Prüfungsvorbereitung erfolgt ohne verpflichtenden Akademiebesuch. Abschließend erfolgt der Antritt zur kommissionellen Lehrbefähigungsprüfung (Theorie, Praxis) beim Landeshauptmann jeweils für die betreffende Erweiterungsklasse als Fahrlehrer.

## **9. Fahrschullehrberechtigung (1 Woche)**

### **Ausdehnungsbildung zum Gruppenunterricht**

- 40 UE klassenneutrale Ausbildung in Akademie  
Auflagen sind u.a. Matura oder zweijährige Praxis als Fahrlehrer (statt fünf)
- Dieses Modul muss ein einziges Mal absolviert werden für die erste Klasse (und für spätere Klasse nicht mehr).
- Mit der erfolgreichen „Lehrbefähigungsprüfung zum Fahrschullehrer“, die man ebenfalls nur ein einziges Mal absolvieren muss, erwirbt man die Voraussetzungen für eine Fahrschullehrberechtigung für jede weitere Klasse, für die die Person eine Fahrlehrberechtigung besitzt.

Bisher waren 15 UE Pädagogik II und 30 UE Unterrichtsübungen (in Fahrschulen oder in der Akademie) vorgesehen, für jede Klasse musste eine Prüfung beim Landeshauptmann absolviert werden. Das neue Modul für die Fahrschullehrberechtigung dauert eine Unterrichtswoche.

### **Inhalt**

Insbesondere die Vermittlung von unterrichtspädagogischen Fähigkeiten und das Erfahren von Methoden der Unterrichtsgestaltung ist Thema des Ausbildungsmoduls für den Fahrschullehrer. Der Auszubildende soll die Fähigkeit erhalten, im Lehrsaal (einer Gruppe) Wissen zu vermitteln sowie mit Vorgängen der Gruppendynamik richtig umzugehen lernen. Als Vortragsinhalte bietet sich zB die Darstellung des Themas der Verkehrsinnbildung anhand von Beispielen an.

Die berufliche Spezialisierung wird erleichtert. Es gibt Fahrlehrer, die nicht zum Fahrschullehrer geeignet oder gewillt sind. Es gibt Fahrschullehrer, deren Stärke im Vortrag in einer Gruppe liegt und nicht im Einzelunterricht im Auto.

### **Bemerkungen:**

FL-Kandidat mit Matura kann gleich das gesamte Paket mit sämtlichen Modulen in einem absolvieren (inklusive Fahr-Schul-Lehrer-Ausbildungsmodul). FL-Kandidaten, die keine Matura haben, können schneller als bisher, sofern befähigt, den Beruf des Fahrschullehrers anstreben (aufgrund der Verkürzung der Nachsicht nach bereits zwei Jahren anstatt derzeit nach fünf Jahren).

Berufseinsteiger haben künftig deutlich schnellere Aufstiegsmöglichkeiten. Die Durchlässigkeit bei der Karriereentwicklung wird damit deutlich verbessert für einen Fahrlehrer. Dieser kann nach zwei Jahren ohne Matura zum Fahrschullehrer aufsteigen.

Mit dem neuen Ausbildungsmodell in Modulen kann dem Fachkräftemangel stärker begegnet werden. Der Mangel an Fahrschullehrern ist größer als jener der Fahrlehrer. Der Mangel an Lehrern bei den Großklassen ist größer als bei der Klasse B.

## **10. Lehrbefähigungsprüfungen und Ausdehnungen von Lehrberechtigungen**

Die Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrlehrer besteht aus zwei Prüfungen

- Theoretische Prüfung (mündlich)
- Praktische Prüfung (Prüfungsfahrt)

Die Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrschullehrer

- Vortrag, nur einziges Mal zu halten

Die Lehrbefähigungsprüfung bleibt im Wesentlichen unverändert (gewisse redaktionelle Änderungen, Verschiebung in § 118 von anderen Paragraphen), lediglich bei der Lehrbefähigung zum Fahrschullehrer gibt es Anpassung

### **Lehrbefähigungsprüfung für die Fahrlehrerberechtigung**

Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen (gem § 118 KfG). Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat und nicht öfter als viermal wiederholt werden.

Die theoretische Prüfung ist mündlich abzunehmen bei Fahrlehrern und Fahrschullehrern. Schwerpunkt sind die Kenntnisse zu den in Betracht kommenden Klassen sowie die Fähigkeit zur Wissensvermittlung. Bei Bewerbern um eine Fahrschullehrerberechtigung ist hierzu auch ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich.

Bei der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt vorzunehmen, bei der die Person auch in den schwierigsten Verkehrslagen ihre Fahrsicherheit und ihre Fähigkeit zu erweisen hat, Fahrschülern in geeigneter Weise die Fertigkeit zu vermitteln ... Die praktische Prüfung wird erst abgenommen, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

Für sämtliche Ausdehnungen ist Fahrlehrerberechtigung Klasse B die Basis (Ausdehnung auf weitere Fahrlehrberechtigungen, Ausdehnung auf die erste Fahrschullehrerberechtigung, Ausdehnung auf weitere Fahrschullehrberechtigungen)

### **Ausdehnung auf weitere Fahrlehrberechtigungen.**

Wie für die Fahrlehrerberechtigung Klasse B müssen auch für die weiteren Fahrlehrberechtigungen für weitere Klassen eine mündliche und praktische Prüfung (hintereinander) absolviert werden.

Sämtliche neue Ausdehnungsmodalitäten gelten auch für bestehende Berechtigungen.

### **Ausdehnungen auf die erste Fahrschullehrberechtigung**

Wesentliche Änderung ist, dass beim Fahrschullehrer nur mehr die mündliche Prüfung sein soll, der bisherige schriftliche Teil der Fahrschullehrer-Prüfung entfällt (im Abstimmung mit Ländern).

Bisher galt für die Fahrschullehrberechtigung, dass die theoretische Prüfung schriftlich und mündlich zu erfolgen hat. Der bisherige schriftliche Teil entfällt. Zu halten ist ein Vortrag.

Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrschullehrberechtigung, dh bei der Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung auf eine Fahrschullehrberechtigung derselben Klasse, ist nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich. Die Kenntnisse zur Klasse wurden bereits im Zuge der seinerzeitigen Lehrbefähigungsprüfung zum Fahrlehrer nachgewiesen. Der einmalige Vortrag gilt auch für die Ausdehnung bestehender Fahrlehrberechtigungen.

### **Ausdehnungen auf weitere Fahrschullehrberechtigungen**

Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist kein neuerlicher Vortrag erforderlich.

Fahrschullehrer können für eine Klasse, für die sie Fahrlehrer sind (ohne Fahrschullehrer für diese Klasse zu sein), eine Fahrschullehrberechtigung für diese Klasse beantragen.

Die Behörde (BH) hat für diese Klasse(n) ohne Ausbildung und Prüfung eine Fahrschullehrberechtigung zu erteilen und die Ausstellung des Fahrlehrausweises zu veranlassen. Die Behörde für die Antragstellung kann in solchen Fällen auch die Bezirksbehörde des Wohnsitzes sein.

Im Wege einer Verordnung können weitere Details (wie Anerkennungen) geregelt werden.

## **11. Weiterbildung für Fahrlehrer verpflichtend**

Eingeführt wird eine verpflichtende Weiterbildung

- Weiterbildung von 2 Tagen innerhalb von 4 Jahren (16 UE in 4 Jahren)

Eine regelmäßige verpflichtende Weiterbildung (ähnlich der EU-rechtlichen Weiterbildung für die Prüfer) ist künftig im Ausmaß von zwei Tagen (16 Unterrichtseinheiten) in vier Jahren vorgesehen (halbtägige Weiterbildung pro Jahr).

Wird diese Weiterbildung nicht absolviert, geht mit Stichtag die Unterrichtsberechtigung verloren. Veranstaltungen zur Weiterbildung des Fahrschulpersonals dürfen die Akademien selbst sowie der Fachverband der Fahrschulen anbieten. Über die Weiterbildung in Präsenz oder in Online-Form nimmt das Gesetz keine Festlegung vor.

Bis zu 6 UE Weiterbildung werden (vorgezogen) ab Sept. bis Dez. 2023 anerkannt.

## **12. Dokumente zum Nachweis der beruflichen Befähigung und Ihre Kontrolle**

Sowohl „papierene Ausweise“ als auch Plastikkarten sind in Verwendung

- Papier-Bescheinigung: für Fahrlehrassistent, Vorläufige für Fahrlehrer
- Plastikkarte: für Fahrlehrer/Fahrschullehrer (Musterentwurf durch Staatsdruckerei)
- Kein Elektronischer Führerschein (ID Austria, elektronische Identität)

Fahrlehrassistenten, Fahrlehrer, Fahrschullehrer sind neu ab sofort einsetzbar (und müssen keine Erstellung und postalische Zustellung von Dokumenten abwarten).

Fahrlehrassistenten müssen als haptische Bestätigung eine papierene Bestätigung mitführen, die mit bestandener Computerprüfung von der Akademie ausgestellt wird. Für Fahrlehrassistenten ist keine „Plastikscheckkarte“ vorgesehen.

Fahrlehrer und Fahrschullehrer führen zunächst einen papierenen und dann einen Plastiknachweis für ihre berufliche Tätigkeit mit. Mit dem Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrerberechtigung oder die Fahrschullehrerberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis oder den Fahrschullehrausweis bis zur Zustellung des Plastik-Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen.

Die Polizei kann bei Kontrollen in das Führerscheinregister einsteigen (FSR), die mittels (neu programmierter) Schnittstelle mit der Fahrschuldatenbank (FSDB) verbunden ist.

Die Gültigkeit von papierenen Bestätigungen und Scheckkarten-Ausweisen kann somit unmittelbar festgestellt werden. Ebenso ist feststellbar, ob die Gültigkeit des Ausweises durch eine zweitägige Weiterbildung innerhalb von vier Jahren gegeben ist (stichtagsbezogenes Unterrichtsverbot bei Überschreitung der Vierjahresfrist ohne Weiterbildung).

Der Fahrlehrausweis (derzeit aus Papier, vom Inhaber beantragt) ist künftig vergleichbar mit dem Führerschein („alles absolviert“). Der Ausweis wird auf die Person ausgestellt und dieser zugestellt. Abgeschafft ist damit, dass der Inhaber diesen Ausweis beantragen muss. Es werden alle Berechtigungen, die diese Person hat, eingetragen sein (auch Fahrschullehr Berechtigungen sind eingetragen). Der Ausweis gilt in ganz Österreich. Papierene Fahrlehrausweis bleiben weiter gültig.

Nicht eingeführt wird ein Digitaler Fahrlehrausweis (bzw der digitale Dokumentennachweis) wegen des sehr aufwändigen Programmieraufwandes für die Ausweisplattform bzw. das Verkehrskontrollprogramm des Innenministeriums und der geringen Anzahl von Ausweisen (im Vergleich zu digitalen Führerscheinen).

### **13. Übergangsbestimmung für im Jahr 2023 begonnene Ausbildungen**

- Beendigung der bestehenden Ausbildung oder
- Umstieg auf das neue System bis spätestens 30. Juni 2024

Für in Ausbildung stehende Fahrlehrer gilt: Lehrpersonal, das die Ausbildung bis Ende Dezember 2023 begonnen hat, darf die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften absolvieren bis längstens 30. Juni 2024. Ein Umstieg auf das neue System ist zulässig, wobei bereits absolvierte Teile anzurechnen sind und nicht wiederholt werden müssen.

### **14. Wer soll künftig eine Akademie sein?**

Die Regelungen für Akademien sollen unverändert bleiben. Für Akademien bleibt alles gleich (Ebner Verlag Wels, WIFI Wien, BFI Wien; Akademie im Rahmen der Fahrschule). Es soll keine zentrale österreichweite Ausbildungsstätte geben. Für die Verlängerung der fünfjährigen Genehmigung als Ausbildungsstätte sind (derzeit) keine speziellen zusätzlichen Parameter vorgesehen (Mindestabsolventen, Durchkommensrate). Wenngleich es diesbezüglich eine VO-Ermächtigung gibt (dafür ist jedoch die Zustimmung des BMF notwendig). Die Akademie haben die wesentliche die neuen (effizienteren, schlankeren) Theoriegrundlagen zu vermitteln:

#### **Bundesland der Akademie ist auch Bundesland der Prüfung**

Der Prüfungsstelle ist bei jenem Landeshauptmann, in dessen geographischen Einzugsgebiet der Standort der Akademie befindet.

Darf bei einer Fahrschule ein Fahrlehr-Assistent ausgebildet werden, ohne dass diese Fahrschule eine Akademie ist? Ja. Ebenso müssen sich Akademien, die selbst keine Fahrschule betreiben, eine „Kooperations-Fahrschule“ suchen, in der ein Fahrlehr-Assistent seine viermonatige Praxis absolviert. Reine Akademien müssen für den praktischen Teil damit Fahrschulen (in der Umgebung) heranziehen.

### **15. Eintragungen Fahrschuldatenbank (FSDB)**

Ein Antrag auf eine Ausbildung kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und im Wege der Fahrschuldatenbank der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der Fahrschuldatenbank gilt der Antrag als eingelangt.

In der Fahrschuldatenbank werden die Schritte der Ausbildung abgebildet. Stellen, die Ausbildungsteile anbieten, erhalten Zugang zur Fahrschuldatenbank. Die im Zuge der Ausbildung des Lehrpersonals jeweils absolvierten Ausbildungsteile (§ 116 Abs. 2) sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen.

Ebenso ist die absolvierte Weiterbildung gemäß § 116 Abs. 9 von der ermächtigten Ausbildungsstätte oder vom Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen.

Die Tätigkeiten als Fahrlehrassistent, Fahrlehrer und Fahrschullehrer werden in der Fahrschuldatenbank von den Behörden eingetragen.

## **16. Zeitplan der Umsetzung der 41. KFG-Novelle**

### **Fahrplan**

- **BGBI. I Nr. 35/2023 vom 20. April 2023 (41. KFG-Novelle)**
- **KDV-Novelle 2023 in Vorbereitung (Stand September 2023)**
- **Inkrafttreten am 1. Jänner 2024 (sechsmonatige Übergangsfrist)**
- **Neue Fahrlehrausbildung 1. Juli 2024, Vollständige Umstellung auf neu**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20. April 2023

Teil I

**35. Bundesgesetz:**      **41. KFG-Novelle**  
(NR: GP XXVII RV 1954 AB 1974 S. 205. BR: AB 11197 S. 952.)  
[CELEX-Nr.: 32021L1716]

### 35. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

74. § 116 samt Überschrift lautet:

#### „Lehrpersonal

**§ 116.** (1) Die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrlehrerberechtigung), darf nur Personen erteilt werden,

1. bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen,
2. die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und
3. die die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bestanden haben.

(2) Zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung sind folgende Module in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

1. theoretisches Basiswissen in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
2. theoretisches Spezialwissen in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
3. praktische Ausbildung I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
4. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Multiple Choice-Prüfung als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung unter behördlicher Aufsicht in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte; mit Bestehen dieser Prüfung gilt die Person als Fahrlehrerassistent und die Fahrschule oder die Ausbildungsstätte hat eine Bestätigung darüber auszustellen; diese Bestätigung gilt als Ausweis für diese Personen; wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden,
5. praktische Ausbildung II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrercoachs, davon Erteilen von praktischem Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zum Teil unter Aufsicht, zum Teil allein, während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten; aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, jedoch nur bis zur Absolvierung der 160 UE,
6. theoretische Abschlussausbildung (Risikokompetenz, Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder bei Übungsfahrten) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte.

Die jeweiligen Ausbildungsmodule sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte als Präsenzunterricht durchzuführen und in der Fahrschuldatenbank zu vermerken.

(3) Die Berechtigung an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrschullehrerberechtigung), darf nur Personen erteilt werden, die neben den Anforderungen des Abs. 1 und 2

1. ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen oder jedenfalls im letzten Jahr und insgesamt mindestens zwei Jahre lang während der letzten fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages praktischen Unterricht in einer Fahrschule erteilt haben und
2. das entsprechende Ausbildungsmodul für die Fahrschullehrerberechtigung in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben.

(4) Bei der Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 über die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und gegebenenfalls des Abs. 3 Z 2 Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrer eine Fahrlehrerberechtigung oder Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrschullehrer eine Fahrschullehrerberechtigung für die jeweils in Betracht kommenden Klassen zu erteilen, wenn ein solcher Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Fachverwendung beim Bundesministerium für Landesverteidigung unter Vorlage einer Dienstbestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gestellt wird.

(6) Hinsichtlich des Umfangs einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung gilt § 2 Abs. 1 bis 3 FSG mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrerberechtigung für die Klasse C oder Klasse D nicht auch die Fahrlehrerberechtigung für die Klassen B und F umfasst.

(7) Bei Ausdehnung einer Fahrlehrerberechtigung oder Fahrschullehrerberechtigung auf weitere Klassen ist die Bestimmung des § 109 Abs. 1 lit. g hinsichtlich der erforderlichen Fahrpraxis mit der Maßgabe anzuwenden, dass entweder

1. glaubhaft gemacht wird, dass mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt worden sind, oder
2. ein Lehrplanseminar für die in Frage kommende Klasse bei den zur Ausbildung von Lehrpersonal ermächtigten Ausbildungsstätten absolviert worden ist.

Hinsichtlich der einzelnen Ausbildungsmodule gilt Abs. 2 Z 2 bis 5 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Module 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen und Modul 4 nicht erforderlich ist.

(8) Über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Die ermächtigte Ausbildungsstätte ist frei wählbar. Der Antrag kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und im Wege der Fahrschuldatenbank der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der Fahrschuldatenbank gilt der Antrag als eingelangt. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 jedenfalls vor der theoretischen Multiple Choice-Prüfung gemäß Abs. 2 Z 4 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf diese Prüfung nicht abgenommen werden.

(9) Personen mit Fahrlehr- oder Fahrschullehrerberechtigung haben eine regelmäßige Weiterbildung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren in ermächtigten Ausbildungsstätten oder beim Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs zu absolvieren. Die absolvierte Weiterbildung ist von der durchführenden Stelle in der Fahrschuldatenbank zu vermerken. Wurde die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert, so darf diese Person keinen Unterricht mehr erteilen. Die ermächtigten Ausbildungsstätten und der Fachverband haben ihr Weiterbildungsangebot in Ausmaß und Art so zu gestalten, dass es dem Lehrpersonal möglich ist, seiner Weiterbildungsverpflichtung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren nachzukommen.

(10) Die Fahrlehrerberechtigung oder die Fahrschullehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind; dies gilt jedoch nicht bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. Im Falle einer Entziehung ist der Fahrlehrausweis unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

(11) Sofern eine Ausbildung von Lehrpersonal in Ausbildungsstätten vorgeschrieben ist, darf das nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(12) Durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sind nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

1. Inhalt und Ausmaß der Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals,
2. die in Abs. 2 Z 4 angeführte Prüfung und den dafür zu erstattenden Kostenbeitrag,
3. die Anforderungen an den Fahrlehr-Coach (Abs. 2 Z 5),
4. die im Abs. 11 angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich
  - a) ihrer Ausstattung,
  - b) ihres Lehrpersonals und
  - c) ihres Lehrplanes

festzusetzen.“

75. § 117 samt Überschrift lautet:

#### **„Fahrlehrausweis**

§ 117. (1) Fahrlehrausweise werden im Scheckkartenformat von einem von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmten Dienstleister im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt.

(2) Wird die Lehrbefähigungsprüfung bestanden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Auftrag zur Herstellung des Fahrlehrausweises zu erteilen und den entsprechenden Datensatz an den Dienstleister elektronisch zu übermitteln. Dem Ausweis muss zu entnehmen sein, für welche Klassen von Fahrzeugen Unterricht erteilt werden darf.

(3) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrausweis, gegebenenfalls die Bestätigung gemäß § 116 Abs. 2 Z 4 oder die Bestätigung über die bestandene Lehrbefähigungsprüfung gemäß § 118 Abs. 6, beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Wenn jemand die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert, so hat diese Person ihren Fahrlehrausweis unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die nähere Ausgestaltung des Fahrlehrausweises, insbesondere Form und Inhalte, sowie der dafür zu entrichtende Kostenersatz sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen.“

76. § 118 samt Überschrift lautet:

#### **„Lehrbefähigungsprüfung**

§ 118. (1) Vor der Erteilung der Fahrlehrberechtigung oder der Fahrschullehrberechtigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

(3) Die theoretische Prüfung ist mündlich abzunehmen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln. Bei Bewerbern um eine Fahrschullehrberechtigung ist hiezu auch ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich.

(4) Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung auf eine Fahrschullehrberechtigung derselben Klasse ist nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich. Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist ein neuerlicher Vortrag nicht erforderlich.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Bei der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt vorzunehmen, bei der die Person auch in den schwierigsten Verkehrslagen ihre Fahrsicherheit und ihre Fähigkeit zu erweisen hat, Fahrschülern in geeigneter Weise die Fertigkeit zu vermitteln, ein Kraftfahrzeug sachgemäß und vorschriftsmäßig zu lenken, und bei Gefahren und Fehlern eines Fahrschülers rechtzeitig auf die Fahrweise entsprechend Einfluss zu nehmen.

(6) Nach der Prüfung haben die Prüfer dem Prüfungswerber bekanntzugeben, ob die Prüfung bestanden worden ist. Wurde die Prüfung nicht bestanden, haben sie die Begründung hierfür bekanntzugeben. Wurde die theoretische Prüfung oder der Vortragsteil bei der Fahrschullehrberechtigung bestanden, so darf die theoretische Prüfung oder der bereits bestandene Teil bei Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten nicht mehr abgenommen werden. Mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis bis zur Zustellung des Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen.

(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung festzusetzen.“

77. § 119 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die in den Abs. 1, 3 und 4 angeführten Anstalten, Leiter und Auszubildende gelten die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 und 116 sinngemäß. Ein Leiter kann auch für mehrere Anstalten bestellt werden; die in § 111 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung ist in derartigen Fällen nicht anwendbar.“

78. § 122 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Das Fahrtenprotokoll ist in der Fahrschule abzugeben, vor Ausstellung des Nachweises über die Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 FSG von der Fahrschule auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

82. Dem § 132 werden folgende Abs. 35 und 36 angefügt:

(36) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2023 im XI. Abschnitt gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 114 Abs. 2 gilt nicht für Ausbildungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen worden sind; ein schriftlicher Ausbildungsvertrag kann aber auch in diesen Fällen abgeschlossen werden.
2. Lehrpersonal, das die Ausbildung bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen hat, darf die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bis **längstens 30. Juni 2024** absolvieren; ein Umstieg auf das neue System ist zulässig, wobei bereits absolvierte Teile anzurechnen sind und nicht wiederholt werden müssen.
3. Die Bestimmung des § 118 Abs. 4 hinsichtlich der Ausdehnung bestehender Berechtigungen gilt auch für bereits erteilte Berechtigungen.
4. Auf Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften eine Fahrschullehrberechtigung besitzen, die nicht für alle Klassen gilt, für die sie auch eine Fahrlehrberechtigung besitzen, die Fahrschullehrberechtigung für diese Klassen ohne Ausbildung und Prüfung zu erteilen und die Ausstellung des Fahrlehrausweises zu veranlassen.
5. Bereits vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrausweise bleiben weiter gültig und gelten als Fahrlehrausweise im Sinne des § 117; betroffene Personen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit die Ausstellung eines Fahrlehrausweises gemäß § 117 beantragen; in diesen Fällen ist der bisherige Ausweis abzugeben.“

91. Dem § 135 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) Für das In- und Außerkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 gilt Folgendes:

1. § 1 Abs. 2a, § 2 Z 46 und 47, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 7a, § 11 Abs. 9 und 10, § 24 Abs. 2b Z 1 lit. j, § 24a Abs. 2 lit. c, § 27a Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3, § 28a Abs. 1, § 28c Abs. 3 und 5, § 28d Abs. 1, Überschrift zu § 31a, § 31a Abs. 1, 2 und 6, § 33 Abs. 6a, § 34 Abs. 2, § 37 Abs. 2 lit. a, § 40 Abs. 1 lit. a, Abs. 3, 4 und 5a, § 40a Abs. 4, § 58a Abs. 1, § 101 Abs. 5 und 6, § 102 Abs. 1a, 4, 5 lit. f und i, 11a, 11d und 12, § 102a Abs. 4 und 7, § 102e Abs. 1, 3 und 5, § 103c Abs. 1, § 104 Abs. 9, § 106 Abs. 7 Z 3, Abs. 12 und 14, § 125 Abs. 4, § 131b Abs. 3 Z 2, § 134 Abs. 1, 1a, 1b, 1c und 1d, § 134a Abs. 4 und § 135 Abs. 1 Z 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft; zugleich tritt § 101 Abs. 7c außer Kraft;
2. § 43 Abs. 3, § 57a Abs. 2, § 57c Abs. 5 Z 8, **§ 122 Abs. 5**, § 123 Abs. 2a, § 131b Abs. 3 Z 2 und § 134 Abs. 3c und 3d, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 1. Mai 2023 in Kraft;
3. § 40 Abs. 2b, § 46 Abs. 1a, 1b und 2 und § 47 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 6. November 2023 in Kraft;
4. **§ 108 Abs. 2 erster Satz, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1, 1a und 5, § 113, § 114 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, § 114a Abs. 1, § 114b Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 3a, Abs. 1a und 6, § 115 Abs. 2 und 4, § 116, § 117 und § 118 jeweils samt Überschrift und § 119 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 114 Abs. 1a außer Kraft.“**

68. Nach § 114b Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Für die Herstellung des Fahrlehrausweises ist ein Lichtbild der betreffenden Personen in gescannter Form zu speichern, sofern nicht auf das im Führerscheinregister gespeicherte Lichtbild zugegriffen werden kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt auf die im Führerscheinregister gespeicherten Lichtbilder der Personen, die einen Fahrlehrausweis beantragen, zuzugreifen und diese zu verwenden.“

69. Nach § 114b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die im Zuge der Ausbildung des Lehrpersonals jeweils absolvierten Ausbildungsteile (§ 116 Abs. 2) sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen. Ebenso ist die absolvierte Weiterbildung gemäß § 116 Abs. 9 von der ermächtigten Ausbildungsstätte oder vom Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen.“

**Van der Bellen**

**Nehammer**

## Anhang 2

### Beim Fachverband der Fahrschulen erarbeitete ein Arbeitskreis einen Reformvorschlag für die Ausbildung von Fahrlehrern und die Ausbildung von Fahrschullehrern

Mitglieder des Arbeitskreises „Fahr(schul)lehraus- und -weiterbildung“ (2022)

Dipl.-Ing. (FH) Markus Dirschlmayr (Stmk)  
Ing. Mag. Christoph Doppler (OÖ)  
Ing. Richard Mader (NÖ)  
Dipl.-Ing. Michael Mayer (Vbg)  
Ing. Wilfried Mohaupt +, (W)  
Dipl.-Ing. Hannes Sappl (T)  
Raimund Stipek (Sbg)  
Martin Tripamer (Bgl)  
Dr. Joachim Steininger, Obmann des Fachverbandes

<p>Hinweis: Dieses Dokument wird laufend überarbeitet. Es handelt sich um Arbeitsdokument (Work in Progress).</p>
---

20. September 2023  
Dr. Stefan Ebner